

§ 78 LBDG 1997

Verwendungsbezeichnungen

LBDG 1997 - Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Für die Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, die neben den Amtstiteln geführt werden können:

bei der Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Landesamtsdirektor	Landesamtsdirektor
Stellvertreter des Landesamtsdirektors	Landesamtsdirektor- Stellvertreter
Landtagsdirektor	Landtagsdirektor
Stellvertreter des Landtagsdirektors	Landtagsdirektor- Stellvertreter
Vorstand einer Abteilung des Amtes der Landesregierung	Abteilungsmitglied
Leiter einer Bezirkshauptmannschaft	Bezirkshauptmann
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter der (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt der (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III oder IV	Assistent

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at